

Lichtenstein-Gallenberg Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Zeitung für Schönau, Höllitz, Sonnenhof, Riedorf, St. Leonhard, Schmidorf, Marien, Radisch, Ortmannsdorf, Willen St. Nicolas, St. Jacob, St. Ulrich, Eisingendorf, Dorn, Niederröhrsdorf und Weißbach

Amtsblatt für das Amt. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Riesgärtchen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 108.

Zum Nachschlagendeckel

Sonnabend, den 11. Mai

68. Jahrgang

Wochentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Die Zeitung erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertag, nachmittags für den folgenden Tag. — Wochentlicher Bezugspunkt 2 Mtl. 40 Pf., Kurz vor Mittag 20 Pf., Kurz vor Nacht 10 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf. — Beiträge nehmen unter
der Bedingung, daß sie nicht über 50, alle Rechtlichen Verhandlungen, Urteile, sowie die Maßnahmen enthalten. — Einzelne werden im Wochentlichen Bezugspunkt mit 20 Pf. berechnet. — Preisnotiz 40 Pf. —
Telegramm-Kosten 10 Pf. — Der amtlichen Zeitung ist die gleichzeitige Zeitung 10 Pf. für Radierungen 20 Pf.

Lichtenstein.

Jugendschulthei. 50 Gr. 38 Pf. Dietrich Nr. 1—1061, Rück 1062—1726,
Messer 1727—Gabe, I—XXXII u. Rohrl. Abdr. N.
Gleiß. Erwachsenen 170 Gr. Kinder unter 6 Jahren 85 Gr.
Glar. Eierarie Abschnitt 4, 619—1887. Sonnabend, Dietrich, Kommissar.
Poststadel-Verkauf. Montag u. Dienstag in der üblichen Nummernfolge Abdr.
32. und 33.
Gefüllte Fleischs. B.—B.—R. F 2, 450—798, Rüdiger, Gläsig, 1/2, Pfd. Scholle
45 Pf., 1/2, Pfd. Radlau 75 Pf., 1/2, Pfd. Steinbunt 1,80 M. Der Käsepruch
erhält Sonnabend Mittag.

Ceesisch-Verkauf in Gallenberg.

Sonnabend, den 11. Mai. Lebensmittelkarte. Nr. 1201—1400 nachm.
Dav 3—4 Uhr, Nr. 1401—1600 nachm. von 4—5 Uhr.

Butter-Verkauf in Gallenberg.

Sonnabend, den 11. Mai, auf den Kopf 50 Gramm Käse und Butter
für 38 Pf. gegen Zeitmarke L. — Verkaufsstunden: Nr. 1—500 vorm. 8 bis
9 Uhr, Nr. 501—1000 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1001—1500 vorm. 10—11 Uhr,
Nr. 1501—2000 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 2001 bis Schluss mittags 12—1 Uhr.

Fleisch-Verkauf in Gallenberg.

Sonnabend, den 11. Mai, bei Härtig, Schubert u. Schramm.
170 Gramm für Erwachsene und 85 Gramm für Kinder unter 6 Jahren | Fleisch und
Gefüllte und Brühbutter nur bei Härtig!

Die Fleischentnehmer bei Härtig haben in nachstehender Nummernfolge
zu kommen: Nr. 601—750 vorm. von 7—8 Uhr, Nr. 751—900 vorm. von
8—9 Uhr, Nr. 901—1050 vorm. von 9—10 Uhr, Nr. 1051—Schluß vorm.
10—11 Uhr, Nr. 1—150 vorm. von 11—12 Uhr, Nr. 151—300 nachm. von
12—1 Uhr, Nr. 301—450 nachm. von 2—3 Uhr, Nr. 451—600 nachm. von
3—4 Uhr.

Der Getreideverkaufsstand für Gallenberg.

Die Volksbücheret zu Gallenberg
Im Bürgermeistergebäude ist geöffnet: Montags von 2—3 Uhr, Mittwochs
und Sonntags von 12—1/2 Uhr.

Bezirklerband. K. L. Nr. 97a. B.

Baumwollnähsäden.

1. Baumwollnähsäden unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung. Der
Verkauf erfolgt im allgemeinen durch dieselben Kleinhändlerstellen wie bisher
und zwar auf Abschnitt I der Räthen, die durch die Ortsbehörden in diesen
Lagen an die Verbraucher zur Ausgabe gelangen werden. Die Nähsäden
werden nur in ganzen Rollen zu je 200 Meter geliefert. Für eine Rolle
müssen die Abschnitte von 5 Räthen abgegeben werden. Die beliefernden Ab-
schnitte sind von den Verkäufern aufzubewahren und der Behörde auf Ver-
langen vorzulegen.

Wegen Belieferung der späteren Abschnitte ergeht seinerzeit besondere
Belieferungsanordnung.

2. Schreiber, Schreiberinnen, Weihrauchherren, Pähmacher, Rüscher
und andere Berufsteller erhalten außerdem die zur gewerbähnlichen Verarbeitung
nötigen Nähsäden unmittelbar durch Fachverbindungen.

Glauchau, den 8. Mai 1918.

Freiherr v. Weild, Amtshauptmann.

K. L. Nr. 111/Ro. Bezirklerband.

Hausbrandkohle.

Von den in diesen Lagen durch die Gemeinden zur Ausgabe kommenden
Rohkohlenarten und Kohlen-Hauskohlen dürfen die Abschnitte I und II beliebt
werden und zwar

bei den Kohlenarten (rot) mit zusammen 5 Gr. Steinlohe oder bei
entsprechenden Mengen Braunkohle (Griffetti), 1 Gr. Steinlohe =
1,4 Gr. Braunkohle,

bei den Rohkohlenarten (grau) mit 2/3 der Menge, über die die
Safokästen lautet.

Die beliefernden Abschnitte sind von den Händlern regelmäßig monatlich
hierher zu liefern.

Für Glauchau, Meuselwitz und Hohenstein-Er. gelten die besonderen Be-
stimmungen der Stadtämter.

Den Kohlehändlern wird die pünktliche Erfüllung der wöchentlichen Ver-
kaufswiedergaben nochmals besonders zur Pflicht gemacht. Schamige erhalten
keine Bezugsscheine.

Glauchau, den 8. Mai 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Weild.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Aus Berlin wird unter dem 8. Mai gemeldet: Der Kaiser machte heute dem Reichskanzler einen Besuch und verweilte etwa eine Stunde bei ihm. Der Kaiser überreichte dem Kanzler bei dieser Gelegenheit das Eisernen Kreuz 1. Klasse.

* Aus Berlin wird gemeldet: Die endgültige Feststellung der Erfolge der deutschen Finnland-Unternehmung hat ergeben, daß insgesamt sieben englische Unterseeboote infolge Eingreifens der deutschen Seestreitkräfte vernichtet wurden.

* Aus Paris wird berichtet: Der italienische Ministerpräsident Orlando hat im Namen Italiens das Angebot angenommen, General Foch den Oberbefehl über die verbündeten Armeen anzuerufen.

* Reuter meldet: Nicaragua hat Deutschland und seinen Verbündeten den Krieg erklärt. (Amerikung: An zuständiger Stelle ist nichts bekannt.)

* In der Mittwoch-Sitzung des Hauptausschusses richtete Abg. Erzberger namens seiner Freunde einen Vorstoß gegen den Reichskanzler indem er zur Behandlung der Offfragen für die Regierung unannehmbare Richtlinien aufstellte. Da auch Herr von Payer den Schlag als gegen ihn gerichtet empfand und mit Rücktritt drohte, ließen die Fortschrittkräfte den Antrag fallen. Wie das Zentrum zu ihm sich weiter verhalten wird, muß bald geklärt werden.

* General Maurice beschuldigt Lloyd George und Bonar Law, daß sie im Unterhause falsche Berichte über die Kriegslage usw. gegeben hätten. Durch den Anklagebrief dürften sowohl der englischen Regierung, als auch dem Schreiber Schwierigkeiten entstehen.

* Die Tiroler Abordnung, die in Budapest um Lebensmittel ansuchte, wurde dem Amt-Uhr-Blatt aufschäligig beschieden, angeblich auf Grund eines Feuilletons des "Vester Lloyd", in dem die

Bozener Ernährungsverhältnisse in recht günstigem Lichte dargestellt wurden.

* Amlich wird aus Berlin gemeldet: Die auf Grund der Berner Konferenz zwischen deutschen und französischen Delegierten am 26. April d. J. abgeschlossenen Vereinbarungen über Kriegsgefangene und Zivilpersonen sind von beiden Regierungen genehmigt worden. Die Vereinbarungen werden am 15. Mai in Kraft treten. Ihr Wortlaut wird demnächst veröffentlicht. (WLB)

Der Friedensvertrag mit Rumänien.

Der Inhalt des Vertrages deckt sich in der Hauptsache mit den Ausführungen unseres Artikels in der Donnerstags-Nummer.

Das 1. Kapitel betrifft die Wiederherstellung von Frieden und Freundschaft und besagt in Artikel 1, daß der Kriegszustand beendet ist und daß die vertragsschließenden Teile entschlossen sind, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben. In Artikel 2 wird bestimmt, daß die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Teilen sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen werden und daß wegen der Jullassung der beiderseitigen Konsuln weitere Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Kapitel 2 regelt die Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte, die unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages nach Mahgabe der genaueren Bestimmungen durchgeführt werden sollen.

Kapitel 3 behandelt die Gebietsabtretungen und regelt die Verhältnisse der Bewohnerschaft dieser Gebiete.

Kapitel 4 behandelt die Kriegsentschädigungen und besagt: Artikel 13: Die vertragsschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Erfolg ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Auswendungen für die Kriegsführung. Wegen der Regelung von Kriegs-

schäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Kapitel 5 betrifft die Räumung der besetzten Gebiete.

Kapitel 6 enthält die Regelung der Donauschiffahrt. Danach wird Rumänien mit den verbündeten Mächten eine neue Donauschiffahrtakte abschließen.

Kapitel 7 betrifft die Gleichstellung der Religionsbekennisse in Rumänien.

Kapitel 8 enthält die Schlussbestimmungen. Danach werden die wirtschaftlichen Beziehungen in Einzelverträgen geregelt, die, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft treten. Das gleiche gilt von der Wiederherstellung der Rechtsbeziehungen, der Regelung von Kriegs- und Zivilschäden, dem Austausch der Kriegsgefangenen und Zivil-Internierten usw. Die Ratifikations-Urkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Über das Petroleum-Abkommen mit Rumänien wird jetzt von der "N. A. S." folgendes berichtet: Das Abkommen enthält fünf Abschnitte. Es wird zunächst festgelegt, daß das Ausnützungrecht auf den Staatsländereien Rumäniens einschließlich der Erbpachtgründe zur Ausschöpfung, Gewinnung und Verwertung von Mineralöl auf die neu zu gründende "Del-Ländereien-Pachtgesellschaft" übergeht, der das Ausnützungrecht auf die Dauer von 90 Jahren zusteht. Das Interesse des rumänischen Staates an der Gesellschaft ist dadurch gewährleistet, daß ihm Bohrverpflichtungen, Gewinn- und Kapitalbeteiligungen zugesagt sind. Die Gewinnbeteiligung des Staates steht erst nach einer Dividende von 8 Prozent. Die Gesellschaft wird als deutsches Unternehmen nach deutschem Recht errichtet und in Rumänien ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte zugelassen. Während nun die Del-Ländereien-Gesellschaft ausschließlich sich mit der Erdbohrung und Gewinnung von Mineralöl auf den Staatsländereien beschäftigt, ist für den Absatz, den Handel und die